

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Feuchtgebiet im Weidental" entlang des Rheindammes in
der Gemarkung Mainz-Mombach bis zur Pumpstation an der
Stadtgrenze Mainz.

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte eingetragene Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet im Weidental" mit natürlichem Aufwuchs (Holzung und Unland) mit Bachlauf in der Gemarkung Mainz-Mombach, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt die Gemarkung Mainz-Mombach, Flur 3, Flurstücke 472/3 bis 439/4 ca. 9.956 m².

§ 3

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

§ 4

- (1) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind alle Maßnahmen und Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder verändern können, oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden, verboten. Ohne Genehmigung der Landespflegebehörde ist insbesondere verboten:
 1. Die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
 2. Das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten.

3. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften.
 4. Das Zelten und Lagern sowie das Aufstellen von Wohnwagen.
 5. Das Beseitigen oder Beschädigen des vorhandenen naturhaften Aufwuchses.
 6. Das Errichten oder Erweitern von Einfriedigungen aller Art.
 7. Die Anlegung oder Erweiterung von Park-, Sport-, Spiel-, Fest- oder Campingplätzen.
 8. Das Anlegen oder Erweitern von Material-, Abfall- oder Schrottlagerplätzen.
 9. Die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau einschließlich der Anlage von Reitwegen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 4, Absatz 1, ausgeschlossen ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Zulassungen ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Mainz als Untere Landespflegebehörde. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist schriftlich einzureichen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40, Absatz 1, Nummer 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4, Absatz 1, Nummer 1, bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert;
2. § 4, Absatz 1, Nummer 2, die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert;

3. § 4, Absatz 1, Nummer 3, Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften aufstellt oder anbringt;
4. § 4, Absatz 1, Nummer 4 lagert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt;
5. § 4, Absatz 1, Nummer 5, vorhandenen natürlichen Aufwuchs beseitigt oder beschädigt;
6. § 4, Absatz 1, Nummer 6, Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert;
7. § 4, Absatz 1, Nummer 7, Park-, Sport-, Spiel-, Fest- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
8. § 4, Absatz 1, Nummer 8, Material-, Abfall- oder Schrottlagerplätze anlegt oder erweitert;
9. § 4, Absatz 1, Nummer 9, Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau einschließlich der Anlage von Reitwegen durchführt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) in Kraft. x)

Mainz, den 05.06.1982
Stadtverwaltung Mainz
i. V.

gez. Diehl

(Diehl)
Beigeordneter

x) Die Veröffentlichung erfolgte am 05.06.1982.

